

## Antrag

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Peter Boehringer, Dr. Michael Ependiller, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD**

### **Grundrechte sind auch in Corona-Zeiten keine Geimpferechte – Die Wahrnehmung von Grundrechten darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Es ist Aufgabe des Staates, die Freiwilligkeit der individuellen Impfentscheidung zu gewährleisten. Eine Impfentscheidung kann dann nicht mehr als freiwillig bezeichnet werden, wenn an die Ablehnung der Impfung zwar keine staatlichen Zwangsmittel, aber sonstige gewichtige gesellschaftliche oder rechtliche Nachteile geknüpft werden.
  2. Ist die Wiedererlangung grundgesetzlich garantierter Freiheiten an die Vorlage eines Impfnachweises gebunden, bedeutet dies für Ungeimpfte, dass sie vom gesellschaftlichen, kulturellen, beruflichen, sportlichen und internationalen Leben ausgeschlossen würden. Somit werden ungeimpfte Gesunde mitten in der Gesellschaft faktisch exkludiert.
  3. Eine unfreiwillige, weil indirekt erzwungene Impfung greift unmittelbar in zwei Grundrechte ein: das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG.
  4. Die Ausübung fast aller Grundrechte unter der Bedingung, einen Impfnachweis zu erbringen, beeinträchtigt weiter insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG (z. B. individuelle Gestaltung von Freizeit und Erholung), die Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG (freier Zugang zu Einrichtungen wie z. B. Theatern), die Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 GG (Teilnahme an Gottesdiensten o. Ä.), die Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Absatz 1 GG (z. B. Vereins- oder Parteitreffen, politische Diskussionsrunden o. Ä.), die Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 GG (insbesondere das Reisen), die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG (z. B. Betreiben von Gaststätten, Hotels, Fitness- oder Kosmetikstudios, Einzelhandel etc.).
  5. Die Grundrechte kommen dem Einzelnen nicht vorbehaltlich eines gewünschten Verhaltens, sondern unbedingt und universell zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sicherzustellen, dass niemand politisch, sozial oder auf andere Weise unter Druck gesetzt oder diskriminiert wird, weil er aufgrund von möglichen Gesundheitsrisiken oder weil er es nicht möchte, sich nicht hat impfen lassen.

Berlin, den 20. August 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Während der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 10. August 2021 wurde beschlossen, dass die Länder im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für alle Personen, die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, Testpflichten vorsehen. Ausgenommen seien Kinder bis zum 6. Lebensjahr generell sowie Schüler, da diese im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet würden. Tests sollen nach Ansicht dieses Gremiums Voraussetzung sein für: a. den Zugang als Besucher zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe; b. den Zugang zur Innengastronomie; c. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen (z. B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen; d. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege); e. Sport im Innenbereich (z. B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen) und f. Beherbergungen (Beschluss: Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021, abrufbar unter [www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1949532/d3f1da493b643492b6313e8e6ac64966/2021-08-10-mpk-data.pdf](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1949532/d3f1da493b643492b6313e8e6ac64966/2021-08-10-mpk-data.pdf)).

Weiter wurde beschlossen, dass der Bund das Angebot kostenloser Bürgertests für alle mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 einstellen wird (ebd.). Somit müssen ab dem 12. Oktober die Kosten eines solchen Tests von Bürgern selbst übernommen werden, die nicht willig sind, sich impfen zu lassen, aber dennoch am gesellschaftlichen Leben teilhaben möchten. Die genauen Kosten für die Durchführung eines Tests stehen derweilen noch nicht fest. Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums würden PCR-Tests momentan mit 43 Euro vergütet, Schnelltests mit 11 Euro, was seitens des BMI als Ansatzpunkt für die Kostenerhebung genannt wird (vgl. [www.morgenpost.de/vermishtes/article233016803/corona-test-kosten-neue-regel-pcr-antigen.html](http://www.morgenpost.de/vermishtes/article233016803/corona-test-kosten-neue-regel-pcr-antigen.html)). Auch von Kosten in Höhe von mehr als 20 Euro ist bereits die Rede (vgl. [www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Kostenpflicht-fuer-Corona-Tests-Schnelltest-koennte-kuenftig-mehr-als-20-Euro-kosten](http://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Kostenpflicht-fuer-Corona-Tests-Schnelltest-koennte-kuenftig-mehr-als-20-Euro-kosten)). Somit werden Personen, die nicht in der Lage sind, die finanziellen Mittel für die Tests aufzubringen faktisch gezwungen, sich einer Impfung zu unterziehen, wenn sie sich nicht vollkommen in das Private zurückziehen wollen oder können. Diese faktische Impfpflicht insbesondere für Einkommensschwache ist nicht hinnehmbar und muss aufgehoben werden.

Nach dem gültigen Verständnis unserer freiheitlichen Rechtsordnung kommen die Grundrechte dem Einzelnen nicht vorbehaltlich eines gewünschten Verhaltens, sondern unbedingt zu. Es ist ausgeschlossen, dass sich Grundrechte verdient werden müssen, oder ein (Sonder-)Opfer im Hinblick auf die eigene körperliche Unversehrtheit und Gesundheit erbracht werden muss, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (vgl. Gierhake: Freiwilligkeit der Impfung gegen das Corona-Virus ZRP 2021, 115). Ganz im Gegenteil ist es so, dass jede staatlich zu verantwortende Grundrechtsbeschränkung ihrerseits der Rechtfertigung bedarf. Bisweilen wird diese Argumentation von jenen vorgetragen, die sich für den Wegfall der Freiheitsbeschränkungen allein für Geimpfte aussprechen. Diese Argumentation unterstellt allerdings, dass die überbordenden Grundrechtsbeschränkungen rechtmäßig sind, solange jeder einzelne Bürger nicht den Nachweis erbringt, nicht ansteckungsfähig zu sein.

Das Infektionsgeschehen rechtfertigt jedoch die weite Teile der Bevölkerung treffenden Lockdown-, Schließungs- und Kontaktbeschränkungsmaßnahmen insgesamt nicht, da die Belastung des Gesundheitssystems, die Überlastung der Krankenhäuser und auch die Anzahl der von schweren Verläufen Betroffenen das normale Maß nicht überschreitet.

Das Vorgehen ist aber auch deshalb abzulehnen, weil es einen Bruch mit den üblichen juristischen Zurechnungsmethoden der Gefahrenabwehr darstellt. Es gilt der Grundsatz, dass wer durch staatliche Präventivmaßnahmen in Anspruch genommen wird, durch sein Handeln verantwortlich für die Verletzung eines anderen sein oder zumindest eine Gefahr darstellen muss. Das Prinzip der Vorsorge kann die massiven Beschränkungen der Freiheit der Bürger nicht legitimieren.

In vorliegender Konstellation droht das Zurechnungsmodell zu kippen: Jeder Bürger soll zukünftig permanent aktiv und mit Hilfe seiner eigenen finanziellen Mittel beweisen, dass er „ungefährlich“ ist – und dies unabhängig von valide ermittelten Wahrscheinlichkeiten oder Risikoabschätzungen, sondern als Umkehrung eines Generalverdachts der Gefährlichkeit, der empirisch im Einzelnen nicht belegt ist (ebd.). Eine solche Umkehr ist abzulehnen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PVER) verabschiedete in ihrer Sitzung vom 27. Januar 2021, die Resolution 2361(2021) „Covid-19 vaccines: ethical, legal and practical considerations“. Darin heißt es, die Mitgliedstaaten sollten „sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger informiert werden, dass die Impfung nicht verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder auf andere Weise unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen“. Weiter heißt es, die Staaten sollten „sicherstellen, dass niemand diskriminiert wird, weil er aufgrund von möglichen Gesundheitsrisiken oder weil er es nicht möchte, nicht geimpft“ ist (<https://pace.coe.int/en/files/29004/html>). Alle fünf deutschen Abgeordneten stimmten der Resolution zu (vgl. <https://pace.coe.int/en/votes/38405>). Die Resolution sollte zum Vorbild für den Umgang mit der Impfung in Deutschland werden.

